Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinsp. Zeile 10 Pf.

Abonnement viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

38. Jahrgang.

№ 83. Donnerstag, den 16. Juli **1891.**

In Sachen, die Zwangsversteigerung der im Grundbuche auf den Namen **Karl Friedrich Seidel** eingetragenen Grundstücke Fol. 417 und 705 des Grundbuchs für Eibenstock betr., ist nach Rücknahme des Versteigerungsantrages das Verfahren eingestellt und der auf den 30. Juli 1891 anberaumte Versteigerungstermin **aufgehoben** worden.

Eibenstock, den 13. Juli 1891.

Königliches Amtsgericht.
J. V.: **Porzig,** Ass. Gruhle, G.-S.

Als Stellvertreter des für die Zeit **bis zum 3. August 1891** an der Besorgung der friedensrichterlichen Geschäfte für den Bezirk Hundshübel verhinderten Friedensrichters, Herrn Oberförster **Heger** in Hundshübel, ist Herr Gerichtsschreiber **Gruhle** hier bestellt worden.

Eibenstock, den 14. Juli 1891.

Königliches Amtsgericht.
J. V.: **Porzig,** Ass.

Bekanntmachung.

Da sich zur Erlangung von **Lescholzzetteln** für das Auersberger Forstrevier auf unsere Bekanntmachung vom 6. Mai dieses Jahres bisher nur wenige Personen hier gemeldet haben, so erklären wir uns hierdurch erneut bereit, von unbemittelten Personen hiesiger Stadt, welche noch **Erlaubniß zum Lescholzsammeln für nächstes Jahr** zu erhalten wünschen, **Anmeldungen** in unserer Rathsregistratur bis **längstens**

Ende dieses Monats

entgegenzunehmen.

Eibenstock, am 14. Juli 1891.

Der Stadtrath.
Dr. Körner.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Rathsvollzieher Gläser** täglich

Vormittags von ½12–12 Uhr und
Nachmittags von 5–6 Uhr

an Rathsstelle anwesend ist und bis auf Weiteres im Sitzungszimmer der Stadtverordneten expediren wird.

Eibenstock, den 15. Juli 1891.

Der Stadtrath.
Dr. Körner.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 18. ds. Mts., **Nachmittags 3 Uhr** gelangt im hiesigen Schulgarten **eine Parthie alte Schulbänke** zur Versteigerung.

Eibenstock, am 17. Juli 1891.

Der Stadtrath.
Dr. Körner. Bg.

Sonnabend, den 18. Juli 1891,

Nachmittags 2 Uhr

sollen in der Seidel'schen Restauration hier, Mohrenplatz, folgende dort aufbewahrte Sachen, als: **1 Sopha, 1 Kleiderschrank, 1 ovaler Tisch, 1 Kommode, 1 Spiegel, 1 Brodschrank, 1 Waschtisch** und **1 kleiner Leiterwagen** gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 15. Juli 1891.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.
Liebmann.

Holz-Versteigerung auf Bockauer Staatsforstrevier.

Mittwoch, den 22. Juli 1891,

von Vormittags 9 Uhr an

kommen im **Hôtel zum Rathskeller in Aue** folgende in den Forstorten: „Wolfsträuke, Bockauer Filz, Dorfbach, Kirmesmoos, Pechleithe, lange Sohle, Buchberg, Fuchsberg, Saurüssel, Dürrberg, Markshaide und kleine Bärensäure" aufbereitete **Nutzhölzer,** als:

13119 Stück weiche Klötzer von 13—30 und mehr Ctm. Oberstärke, 3,5 bis 4,5 m lang, in den Abtheilungen 4, 24, 25, 28, 30 bis 36 und 38,
137 Stück buchene Klötzer von 13—65 Ctm. Oberst. 3,0—4,5 m l., in den Abth. 16, 25 u. 37,
5697 „ Stangenklötzer „ 8—12 „ „
2480 „ Reisstangen „ 3—7 „ Unterstärke,
26 Raummeter weiche Nutzknüppel,

sowie **ebendaselbst**

Donnerstag, den 23. Juli 1891,

von Vormittags 9 Uhr an

die in obengenannten Abtheilungen aufbereiteten **Brennhölzer** und zwar:

32 Raummeter harte und 276 Raummeter weiche Brennscheite,
21 „ „ „ 424 „ „ Brennknüppel,
60 „ tannene Brennrinde,
177 „ harte und 786 „ „ Aeste, und
451 „ „ Stöcke, in den Schlägen von Abth. 4, 25 u. 33,

einzeln und partieenweise

gegen sofortige Bezahlung
in kassenmäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Kreditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzkaufgelder können an beiden Tagen von Vormittags ½9 Uhr an berichtigt werden.

Auskunft ertheilt der unterzeichnete Oberförster.

Königliche Forstrevierverwaltung Bockau und Königliches Forstrentamt Eibenstock,

Richter. am 14. Juli 1891. **Wolfframm.**

Volksgesetzgebung in der Schweiz.

Am 5. d. M. hat in der Schweiz eine Volksabstimmung stattgefunden, welche über die Frage der sogenannten Initiative in Verfassungsfragen entschied. Der bisherige Rechtszustand war der, daß sich 50,000 Bürger vereinigen mußten zu dem Antrage einer Gesammtdurchsicht der Bundesverfassung; diese stand dann der Bundesversammlung zu. Künftighin wird es möglich sein, einzelne bestimmte Paragraphen durch Mehrheitsbeschluß des stimmberechtigten Volkes zu ändern. Wenn künftig 50,000 Stimmberechtigte einen formulirten Antrag einbringen, so muß derselbe so wie er lautet vom Bundesrath der Volksabstimmung unterbreitet werden. Der Bundesversammlung bleibt nur das Recht, die Annahme oder Ablehnung eines solchen Antrages zu empfehlen oder demselben auch gleichzeitig einen eigenen Vorschlag gegenüberzustellen.

Wie sich diese neue Bestimmung in der Praxis ausnehmen wird, läßt sich natürlich noch nicht sagen. Zweifellos ist es ein interessantes Experiment, das man dem griechischen Alterthum nachahmt. Indessen die griechischen Städterepubliken waren denn doch insofern für solche Einrichtung günstiger, als sich bei einer Abstimmung das gesammte „Volk" auf dem öffentlichen Platze versammelte, wodurch sich die Prozedur im Vergleich zu der in der Schweiz üblichen ziemlich einfach gestaltete. In einem Staatswesen, das drei Millionen Köpfe umfaßt und sich über ein Areal von mehr als 40,000 Quadratkilometer erstreckt, läßt sich die Sache keineswegs so leicht durchführen.

Interessant ist die Entstehung und das Durchbringen der neuen Bestimmung. Daß dieselbe den Beifall und die kräftigste Unterstützung der Radikalen fand, ist selbstverständlich. Die Letzteren haben es auf eine Abschaffung, mindestens aber auf eine gründliche Umgestaltung des Ständeraths — der bisherigen Vertretung der Einzelkantone — abgesehen. Aber die Partei ist zu wenig zahlreich, als daß sie mit diesem Antrage hätte durchdringen können. Die Hilfe kam ihr von ihren heftigsten Gegnern, von dem klerikal gesinnten Theil des Schweizervolkes. Auch dieser Theil verspricht sich von der Volksinitiative besondere Vortheile, besonders was die Volksschulen betrifft. Radikale und Klerikale in der Schweiz erstreben gemeinsam: Wahl des Bundesraths durch das Volk, die Volksabstimmung über Bundesgesetze, Wahl des Bundesraths und der Bundesversammlung nach dem Proportionalsystem (Vertretung auch der Minderheiten), Abgabe der Hälfte der Zolleinnahme an die Kantone. Fast alle diese Maßnahmen würden eine vollständige Umwälzung des bestehenden schweizerischen Staatswesens und nahezu eine Zerstörung des gegenwärtigen Charakters desselben zur Folge haben.

Ursprünglich hatte der Bundesrath einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher nur so viel bezweckte, daß das Volksrecht eines Antrages auf Gesammtdurchsicht der Verfassung auch auf eine Theildurchsicht derselben ausgedehnt werden sollte. Aber bei den Berathungen in der Bundesversammlung gelang es dem Zusammenwirken der radikalen äußersten Linken mit der Rechten, den Antrag durchzubringen, der am 5. Juli durch die Mehrheit der abstimmenden Bürger gebilligt worden ist.

Der Kampf zwischen Radikalen und Klerikalen wird nunmehr ein unmittelbarer. Von beiden Seiten sind schon Initiativ-Anträge — versteht sich in einander entgegengesetztem Sinne — vorbereitet. Die einen möchten die Schule völlig der Kirche unterstellen, die anderen dagegen jeglichen kirchlichen Einfluß aus der Schule verbannen. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß auch die Sozialisten aus der neuen Einrichtung Gewinn zu erzielen hoffen, denn wenn sich beispielsweise in der Schweiz eine Mehrheit dafür fände, den Staat und die Gesellschaft nach dem sozialdemokratischen Programm umzuformen, so könnte dieselbe auf durchaus gesetzlichem Wege zum Ziele gelangen. Es brauchte zu diesem Zweck nur ein sozialdemokratischer Bundesrath gewählt werden,

SLUB
Wir führen Wissen.